

Hausordnung

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert die gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Jeder Bewohner ist deshalb gehalten, im Haus und in seiner Wohnung auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die in dieser Hausordnung aufgenommenen Regelungen tragen zur Wahrung der Belange sämtlicher Bewohner sowie der des Wohnungsunternehmens bei. Sie sind im Interesse eines reibungslosen Zusammenlebens aller Hausbewohner, zum Schutz des Gebäudes und der Herstellung der allgemeinen Ordnung und Sauberkeit notwendig.

I. Ruhe

- 1) Jeder Mieter hat Anspruch auf Ruhe. Hierzu bedarf es der Rücksichtnahme aller Hausbewohner untereinander. Die Benutzung von Fernsehapparaten, Computerspielen, Radios sowie anderen Tongeräten darf nicht zur Störung der übrigen Hausbewohner führen. Zimmerlautstärke ist daher stets einzuhalten. Die allgemeinen Ruhezeiten sind werktags von 13.00 – 15.00 Uhr und von 22.00 – 7.00 Uhr sowie ganztags an Sonn- und Feiertagen. Auch die Benutzung von Tongeräten im Freien (Balkon, Außenbereich) darf die Mitbewohner nicht stören.
- 2) Ist bei hauswirtschaftlichen bzw. handwerklichen Tätigkeiten in der Wohnung, im Haus oder im Außenbereich Lärmbelästigung nicht zu vermeiden, so sind diese Verrichtungen werktags in der Zeit zwischen 8.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr vorzunehmen (z.B. Klopfen, Nageln, Bohren, Hämmer, Sägen etc.)
- 3) Das Betreiben von Waschmaschine und Trockner hat in der Zeit von 22.00 – 7.00 Uhr zu unterbleiben.
- 4) Treppenhaus, Flur, Haus- und Hofeingänge sind keine Kinderspielplätze. Kinder sollen möglichst auf Spielplätzen spielen. Bei Spiel und Sport in den Außenanlagen ist auf die Bewohner und die Bepflanzung Rücksicht zu nehmen. Lärmende Spiele wie Fuß- oder Basketball sind auf den unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Freiflächen nicht gestattet.
- 5) Für Feierlichkeiten aus besonderen Anlässen, die sich über 22.00 Uhr hinaus erstrecken, wird empfohlen, diese den betroffenen Hausbewohnern rechtzeitig anzukündigen.

II. Sicherheit

- 1) Sie tragen zur Sicherheit im Haus bei, wenn Sie die Haustüren und Kellertüren stets geschlossen halten. Bei Schließanlagen mit Wechselsprechvorrichtung sind die Hauseingangstüren nicht zuzuschließen.
- 2) Haus- und Hofeingänge, Treppenhäuser und Flure erfüllen ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn Sie freigehalten werden. Sie dürfen daher nicht zugeparkt oder durch Fahr- oder Motorräder, Kinderwagen usw. versperrt werden.
Das Abstellen von Gegenständen jeder Art im Treppenhaus ist nicht gestattet.

- 3) Das Lagern von feuergefährlichen, leichtentzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen in Keller- oder Bodenräumen bzw. auf dem Balkon oder im Nebengelass ist untersagt. Auf dem gemeinsamen Trockenboden dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
- 4) Offenes Licht und Rauchen in den Hausfluren, auf dem Boden, im Keller oder im Nebengelass sind untersagt.
- 5) Das Grillen auf dem Balkon ist nicht gestattet.
- 6) Blumenkästen an Balkonen und Fensterbänken müssen fachgerecht und sicher angebracht werden. Beim Gießen von Blumen auf Balkonen und Fensterbänken ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunter läuft und auf die Fenster und Balkone anderer Hausbewohner rinnt.
- 7) Keller-, Boden- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen und zu verriegeln.

III. Reinigung

- 1) Jeder Mieter sorgt für die Reinhaltung seiner Wohnung. Hierzu gehört vor allem die sachgemäße Pflege der Fußböden, der Fenster und der Türen.
Die Rahmen der Kunststoffenster sowie die umlaufenden Dichtungen sind mit warmem Wasser unter Zusatz eines Reinigungsmittels zu säubern. Lösungsmittelhaltige Reinigungsmittel dürfen nicht verwendet werden.
Die Beschädigung von Fensterrahmen und Türen durch mechanische Einwirkung (Bohren, Nageln oder Kleben mit lösungsmittelhaltigen Klebern) ist untersagt.
- 2) Daneben obliegt dem Mieter die Reinigung seines Keller- bzw. Bodenabteils sowie die Sauberhaltung der Treppenhäuser und Hausflure nach dem vom Vermieter festgelegten Reinigungsplan. Abweichend von dieser Regelung kann der Vermieter die Reinigung auch durch eine Firma auf Kosten der Mieter ausführen lassen.
Die Reinigung hat mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Hausfenster sind mindestens alle 4 Wochen zu reinigen. Durch besondere Ereignisse eingetretene Verschmutzungen sind vom verursachenden Hausbewohner unverzüglich zu beseitigen. Das gilt auch, wenn die Reinigung durch eine Firma erfolgt.
Außerdem haben die Hausbewohner, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, abwechselnd nach einem Reinigungsplan
 - Zugangswege und Außentreppen
 - Standplätze der Müllbehälter
 - Fußwege, einschließlich Rinnsteine
 - Gemeinschaftseinrichtungen der Hausgemeinschaft (Kellergänge, Trockenboden, Waschhaus etc.)
 zu reinigen.
Maßnahmen zur Schnee- und Eisberäumung sind zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr wirksam durchzuführen.
- 3) In die Toiletten und Abflussbecken dürfen Haus-, Hygiene- und Küchenabfälle, Papierwindeln, Katzenstreu, Vogel- und Aquariensand u.ä. nicht geschüttet werden, da sie Verstopfungen herbeiführen.
Jede hierdurch verursachte Verstopfung der Leitungen und Abflüsse und jede Beschädigung der Einrichtungsgegenstände wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 4) Das Reinigen von Textilien, Schuhen, Läufern, Decken oder Teppichböden darf nicht aus Fenstern, über Balkonbrüstungen oder im Treppenhaus erfolgen.
- 5) Auf den Balkonen darf Wäsche nur unterhalb der Brüstung getrocknet werden.
- 6) Das Herauswerfen von Zigarettenasche und –kippen aus Fenstern und Balkonen ist untersagt.

- 7) Das Füttern von Tauben von der Wohnung bzw. vom Balkon aus oder innerhalb der Wohnanlage ist zu unterlassen.
- 8) Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllbehältern gesammelt werden. Bitte achten Sie darauf, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllgefäße verschüttet wird.
Zeitungen und Werbeprospekte gehören in die vorhandenen Behälter und nicht auf die Briefkastenanlagen.
Sperrmüll ist entsprechend der jeweils gültigen Entsorgungsordnung eigenverantwortlich zu entsorgen.
- 9) Böden und Gemeinschaftsräume dürfen nicht als Lagerplatz für Müll und nicht mehr benötigten Hausrat genutzt werden. Der Vermieter ist berechtigt, bei Verstoß, den Abtransport auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.
- 10) Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu beheizen und zu lüften, um Schäden durch Feuchtigkeit und Schimmelbildung zu vermeiden. Dabei sind die entsprechenden Hinweise der Verwaltung zum richtigen Heizen und Lüften zu beachten. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden. Bei Frostgefahr haben die Wohnungsnutzer die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der wasserführenden Leitungen und Gefäße zu treffen.
- 11) Das Anbringen von Satellitenempfangsanlagen ist nicht gestattet.

IV. Außenanlagen

- 1) Saubere und gepflegte Außenanlagen prägen das Bild einer Wohnanlage. Die Grünanlagen sollen der Erholung und Entspannung aller Hausbewohner dienen und sind daher im Interesse aller zu schonen und sauber zu halten.
- 2) Das Parken, Waschen, Reparieren oder Abstellen von Autos und Motorrädern auf den Grünflächen ist zu unterlassen. Das Parken von Pkw's ist nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen gestattet.
- 3) Beim Grillen im Freien ist darauf zu achten, dass der Qualm nicht in die Wohn- und Schlafräume der anderen Hausbewohner eindringt. Dies stellt in jedem Fall eine erhebliche Belästigung der Mieter dar. Das Verbrennen von Gegenständen ist grundsätzlich verboten.

V. Tierhaltung

Tierhaltung kann auf schriftlichen Antrag vom Vorstand widerruflich genehmigt werden. Grundsätzlich ist bei Tierhaltung zu beachten:

- Ordnung, Sauberkeit, Hygiene und die Regeln des Zusammenlebens in der Gemeinschaft dürfen nicht gestört werden.
- Die Erfordernisse einer artgerechten Tierhaltung sowie die Bestimmungen des Tierschutzes sind einzuhalten.
- Hunde sind von Spielplätzen fern zu halten und innerhalb der an das Gebäude angrenzenden Freifläche an der Leine zu führen.
- Hunde dürfen nicht auf den Außenanlagen „Gassi“ geführt werden.

VI. Allgemeines

Die Schlichtung privater Streitigkeiten zwischen den Mietern gehört nicht zu den Aufgaben des Vermieters.

Saalfeld, September 2015
Der Vorstand